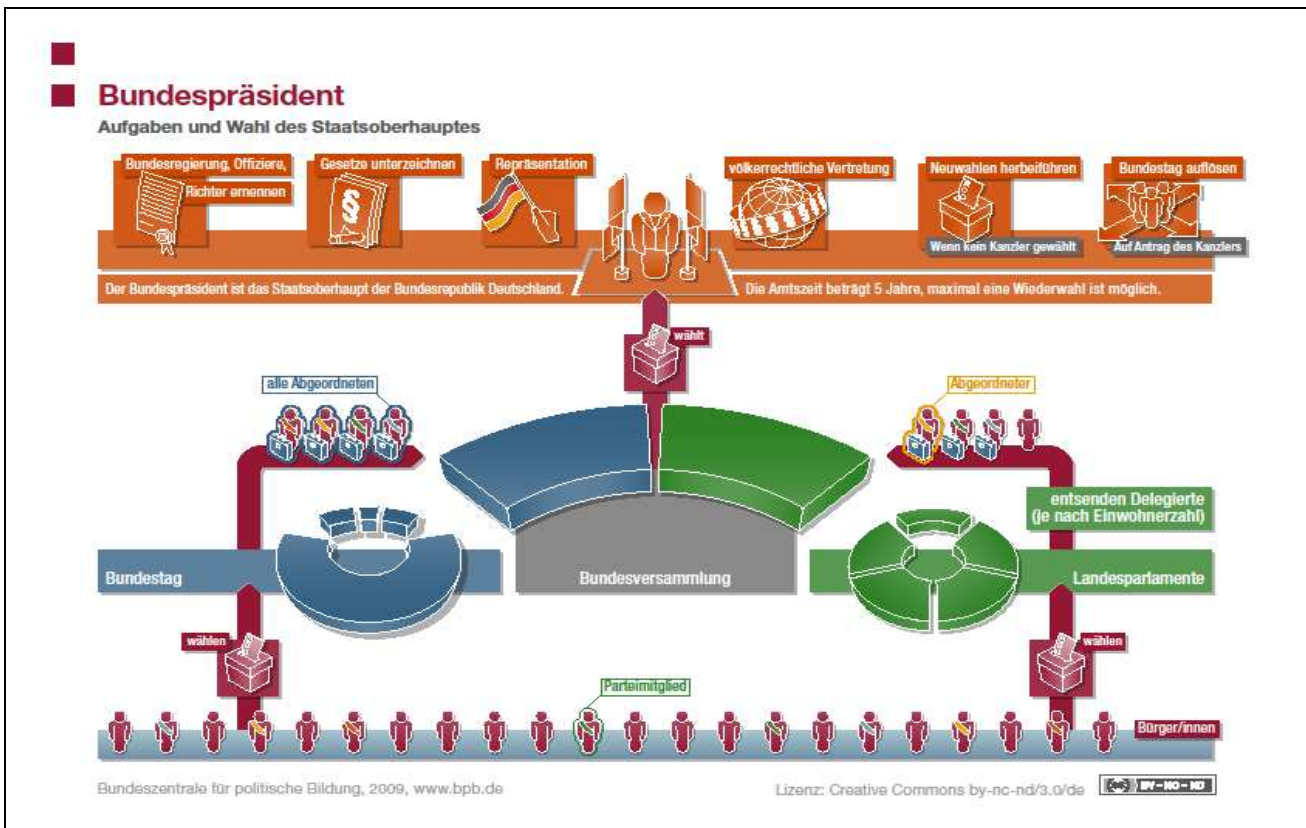


Wissenswertes zum deutschen Bundespräsidenten



Dem Bundespräsidenten gilt als „**erster Mann im Staate**“ und hat im politischen System Deutschlands eine herausragende Position - trotzdem ordnet man ihm (IHR) „nur“ **repräsentative Aufgaben** zu, trotzdem. Diese Position erkennt man besonders durch seine Wirkung in der Öffentlichkeit, vor allem durch seine Aussagen/Reden zu Entwicklungen bzw. Missständen. Einen direkten Einfluss auf die Politik hat er eigentlich nicht – mit einer Ausnahme im Rahmen seiner Aufgabe rund um die Gesetzgebung! Darüber hinaus zeigt er durch „Schirmherrschaften“ caritatives bzw. soziales Engagement.

Neben dem Grundgesetz ist auch das **Bundespräsidentenwahlgesetz** wichtig, das u. a. jedem Mitglied der Bundesversammlung ein Vorschlagsrecht einräumt. Dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgesprochenen beizufügen – und der muss mind. 40 Jahre alt und deutscher Staatsbürger sein sowie das Wahlrecht zum Bundestag haben.

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen und Aufgaben mit Hilfe des Schaubildes und des Grundgesetzes!

1. Wer war bislang für welche Amtszeit Bundespräsident in der BR DEUTSCHLAND?
2. Welche Voraussetzungen muss ein Kandidat lt. GG erfüllen, der Bundespräsident werden möchte?
 - 3.1. Wie lange ist seine Amtszeit?
 - 3.2. Ist eine Wiederwahl möglich?
 - 4.1. Welches Gremium wählt den Bundespräsidenten?
 - 4.2. Wie ist dieses Gremium zusammengesetzt?
 - 4.3. Wie ist der Wahlvorgang lt. Grundgesetz geregelt?
5. Kann ein Bundespräsident weitere öffentliche Funktionen (z. B. Mitglied des Dt. Bundestages) ausüben bzw. kann er zusätzlich Geschäftsführer einer GmbH oder als Jurist tätig sein? Begründung!
6. Wer vertritt den Bundespräsidenten, wenn er selbst verhindert ist.
 - 7.1. Welche Aufgaben hat der Bundespräsident lt. Grundgesetz?
 - 7.2. Für welche Aufgaben benötigt er die Zustimmung der Bundesregierung?
8. Auf welche Art und Weise kann die Amtszeit des Bundespräsidenten enden?
9. Wie viel verdient man als Bundespräsident, wo wohnt man, welchen „Mitarbeiter-Stab“ hat man?

Grundgesetz - Der Bundespräsident

Artikel 54

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

- (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

Artikel 59

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 59a - (aufgehoben)

Artikel 60

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

- (1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.
- (2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Antworten zu den Fragen bezüglich des Bundespräsidenten!

1. Bundespräsidenten waren / sind



1949 – 1959	Theodor Hess	1994 – 1999	Roman Herzog
1959 – 1969	Heinrich Lübke	1999 – 2004	Johannes Rau
1969 – 1974	Gustav Heinemann	2004 – 2010	Horst Köhler (Rücktritt!)
1974 – 1979	Walter Scheel	2010 – 2012	Christian Wulff (Rücktritt!)
1979 – 1984	Karl Carstens	2012 - ?	Joachim Gauck
1984 – 1994	Richard v. Weizsäcker		

2. Voraussetzungen

- Muss das aktive / passive Wahlrecht haben, mind. **40 Jahre alt** und deutscher Staatsbürger sein
- Muss eine Zustimmungserklärung abgegeben haben

3.1/2. Die Amtszeit beträgt **5 Jahre, einmalige Wiederwahl** ist zulässig.

4.1./2./3.

	Wahl des Bundespräsidenten durch	
Alle Abgeordneten des Bundestages (598 + Überhandmandate)	 BUNDESVERSAMMLUNG (Vorsitz/Leitung: Präsident des Bundestages) Wahl des BP ist einzige Aufgabe der BV!	 Gleiche Anzahl an Vertretern, die von den 16 Länderparlamenten gewählt werden und das aktive Wahlrecht haben

- Bundesversammlung wird einberufen
- Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann Kandidaten vorschlagen
- Dadurch sind evtl. mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen
- Es erfolgt eine „geheime“ Wahl ohne Aussprache in der Bundesversammlung
- Im 1. und 2. Wahlvorgang ist die absolute Mehrheit erforderlich = mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Bundesversammlung
- Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ziehen meistens die Kandidaten zurück, die „keine Chance“ haben.
- So ist der 3. Wahlvorgang meist eine Stichwahl zwischen den aussichtsreichsten Kandidaten => wobei hier eine relative Mehrheit genügt = die meisten der gültigen Stimmen.
- Ernannt ist der Bundespräsident, wenn er die Eidesformel spricht (mit/ohne religiöse Beteuerung) und die Urkunde durch den Vorsitzenden der Bundesversammlung erhält => Bundesversammlung löst sich wieder auf!

Politische Wertung: auch wenn der politische Einfluss des Bundespräsidenten eher gering ist, so sind die Parteien sehr daran interessiert, „ihren“ Kandidaten durchzubringen. Dabei muss der Kandidat nicht zwingend ein verdienter „Alt-Politiker“ sein, wie es z. B. Walter Scheel oder Johannes Rau waren. Durch seine repräsentative Wirkung hat der Bundespräsident einen hohen Stellenwert in der Öffentlichkeit – sichtbar bei Staatsbesuchen -, die auch für politische Richtungsentscheidungen genutzt werden kann. Dadurch kann der Bundespräsident selbst eigene Akzente setzen, so z. B. Christian Wulff mit seiner Äußerung, dass der Islam zu Deutschland gehört.

5. Darf kein weiteres politisches Amt, keinen Beruf und kein zusätzliches öffentliche Amt ausüben

6. Der Bundespräsident wird durch den **Präsidenten des Bundesrates** vertreten.

7.1. Aufgaben/Funktionen:

- Vorschlag / Ernennung / Entlassung des Bundeskanzlers
- Auflösung des Bundestages (auf Antrag)
- Ernennung / Entlassung der Bundesminister (auf Vorschlag des Bundeskanzlers)
- Völkerrechtliche Verträge = Verträge mit auswärtigen Staaten abschließen & Akkreditierung ausl. Botschafter
- Ernennung / Entlassung von deutschen Botschaftern, Bundesrichtern, Bundesbeamten, Offiziere / Unteroffiziere
- Begnadigungsrecht
- Gegenzeichnung bei Gesetzen => **formelle Prüfung** = ist das Gesetz entsprechend dem GG zustande gekommen, **materielle Prüfung** = entspricht das Gesetz den inhaltlichen Vorgaben des GG => Verfassungskonform (BVG)
- Soziale Funktionen wie Schirmherrschaften, Ehrenpatenschaften und in Stiftungen

7.2. Anordnungen und Befugnisse bedürfen der Gegenzeichnung durch Bundeskanzler / Bundesminister, z. B. Anordnung für Staatsbegräbnisse ...

8. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines anderen Bundespräsidenten oder mit seinem Rücktritt (krankheitsbedingt oder auf äußeren Druck) oder aufgrund einer Amtsenthebung durch das BVG, wenn es eine vorsätzliche Verletzung des GG oder anderer Bundesgesetze feststellt.

9. Das „Gehalt“ des Bundespräsidenten beträgt ca. 200.000 Euro pro Jahr (danach: Ehrensold in gleicher Höhe & Sachleistungen). Er residiert im **Berliner Schloss Bellevue** – Kennzeichen für Anwesenheit: Bundes-Standardarte. Zweiter Amtssitz ist die Villa Hammerschmidt in Bonn. Koordiniert werden die Aufgaben des Bundespräsidenten über das **Bundespräsidialamt** (ca. 160 Mitarbeiter), das den BP in allen Fragen der Amtsführung berät, Reden vorbereitet und über politische Angelegenheiten informiert.